

Innsbruck, am Montag, 20. Juni 2005
Zahl: 162/187-2005



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltsgesetz geändert werden;
Stellungnahme zu BMJ-L578.023/ooo3-II 3/2005 v. 28.04.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol begrüßt die durch den gegenständlichen Entwurf geschaffene Möglichkeit des Einbaues von Opferschutzrechten in die geltende Strafprozessordnung bis Ende 2007.

Es wird jedoch festgehalten, dass sämtliche im Strafprozessreformgesetz, BGBl.I, Nr.19/2004, enthaltenen Opferschutzrechte eine dringende Notwendigkeit darstellen und für minderjährige Opfer unverzichtbar sind.

Betreffend die dringlichsten Anliegen wird die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung besonders begrüßt.

Auch die erweiterten Belehrungs- und Informationsverpflichtungen, die aufgenommene Verpflichtung, Verletzte mit Achtung und Würde zu behandeln sowie deren Wiedergutmachungsinteressen zu wahren und zu fördern, stellen für minderjährige Opfer eine unverzichtbare Notwendigkeit dar.

Wie unsere Erfahrung gezeigt hat, sind von Gewalt sehr oft ausländische Opfer betroffen, weshalb es unerlässlich ist und es als sehr positiv gesehen wird, dass Übersetzungshilfe für fremdsprachige Verletzte ebenfalls im Entwurf vorgezogen wird.

Folgende Kritikpunkte werden jedoch angemerkt:

Die Verankerung des Anspruches auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird zwar begrüßt, die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert jedoch für minderjährige Opfer eines Sexual- bzw. Gewaltdeliktens einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nicht nur auf Verlangen, sondern ex lege. Auf Grund der Situation minderjähriger Gewalt- und Missbrauchsoffer kann nur dadurch eine Wahrung ihrer Rechte gewährt werden.

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich bei Sexual- und Gewaltdelikten um strafbare Handlungen innerhalb des engsten Familien- oder Bekanntenkreises, weshalb sich häufig eine Interessenskollision zwischen den Erwachsenen und den betroffenen Minderjährigen ergibt. Das heißt, es kann nicht garantiert werden, dass der gesetzliche Vertreter - selbst bei ausreichender Information durch die Behörden - Opferschutzeinrichtungen auch tatsächlich von sich aus kontaktiert.

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Anzeige sollen also die vom Bundesministerium für Justiz mit Prozessbegleitung beauftragten bewährten und geeigneten Einrichtungen für die Prozessbegleitung verantwortlich sein.

Außerdem hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten Bedenken. Laut Entwurf soll nur jenen Personen Anspruch gewährt werden, die erheblicher Gewalt ausgesetzt worden sind. Für Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Handlung Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, ist laut Entwurf eine Erheblichkeitsschwelle vorzusehen, um eine gewisse Gleichartigkeit hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit herzustellen.

Hiezu wird angemerkt, dass eine derartige Erheblichkeitsüberprüfung bei minderjährigen Gewaltopfern nicht durchzuführen ist, sondern diesen bei jeglicher Form von Gewalt Anspruch auf Prozessbegleitung zustehen muss.

Schließlich ist zu bedenken, dass Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in den meisten Fällen von nahen Angehörigen ausgeübt wird, zu denen sie nicht nur in einem Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnis stehen, sondern zu denen sie auch ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, weshalb bei Kindern und Jugendlichen die persönliche Betroffenheit naturgemäß erheblich ist.

Ebenfalls begrüßt wird die Aufnahme der aktiven Informationsverpflichtung gegenüber Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben sowie jenen, die von Gewalt in Wohnungen betroffen sind. Laut Entwurf sind auf Grund der besonderen Gefährdungs- und Interessenslage diese Personen von einer Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz, unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert jedoch auf Grund der bereits erwähnten besonderen Gefährdungs- und Interessenslage dieser Personen auch im Falle einer vorzeitigen Haftentlassung unverzüglich eine Verständigung von Amts wegen.

Es wird ersucht, die angeführten Kritikpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

P.S. Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt